



HESSISCHER LANDTAG

29. 07. 2022

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Dirk Gaw (AfD)
vom 06.04.2022

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – Teil III

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der am 24.02.2022 begonnene Krieg in der Ukraine hat die am schnellsten anwachsende innereuropäische Fluchtbewegung seit dem Ende des 2. Weltkrieges ausgelöst. So wie die osteuropäischen Staaten – insb. Polen, Ungarn und Rumänien - gehört auch Deutschland und mithin das Land Hessen zu den Zielländern zahlreicher als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ausreisender Personen. Nach offiziellen Angaben (→ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1294820/umfrage/kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine-in-deutschland/>) waren bis zum 29.03.2022 mehr als 278.000 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Bundesgebiet zu verzeichnen. Aus dieser Sachlage ergeben sich einige Fragen sowie zu bewerkstellende Problemfelder.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele der unter dem Punkt 1 b) der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – Teil II“ erfragten Personen haben
- eine ukrainische Staatsangehörigkeit oder
 - eine andere als die ukrainische Staatsangehörigkeit angegeben (bitte nach einzelnen Nationalitäten und der jeweiligen Personenanzahl aufschlüsseln)?
- Frage 2. Bei wie vielen der unter dem Punkt 1 a) erfragten Personen erscheint die Angabe einer ukrainischen Staatsbürgerschaft als zweifelhaft, weil sie beispielsweise weder Ukrainisch noch Russisch auf muttersprachlichem Niveau sprechen?
- Frage 3. Wie viele der unter dem Punkt 1 b) erfragten Personen hielten sich nach eigenen Angaben zu Kriegsbeginn als Studenten, Gastarbeiter, Handelsreisende, Urlauber oder in vergleichbarer Art und Weise in der Ukraine auf (bitte nach jeweils angegebenem Aufenthaltszweck und der jeweiligen Personenanzahl aufschlüsseln)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 entfallen, siehe Antwort zur Frage 1 b) der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – Teil II“ (Drs. 20/8254).

- Frage 4. Bei wie vielen der als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine nach Hessen einreisenden Personen handelt es sich nachweislich nicht um tatsächliche Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, sondern um Migrationwillige aus anderen Staaten als der Ukraine, die dementsprechend
- nicht von der in § 2 der UkraineAufenthÜV normierten Ausnahmeregelung und der entsprechenden Option zur Erteilung einer Aufenthaltsgewährung zum „vorübergehenden Schutz“ i.S.d. § 24 AufenthG umfasst sind und
 - mithin normalerweise den Weg über ein reguläres Asylverfahren suchen müssten?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Eine Ermittlung und Zusammenführung dieser Informationen wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

- Frage 5. Aus welchen Ländern oder Regionen stammen die unter dem Punkt 4 erfragten Personen tatsächlich oder mutmaßlich (bitte nach einzelnen Ländern/Regionen und der jeweiligen Anzahl aufschlüsseln)?

Entfällt, siehe Antwort auf Frage 4.

Frage 6. Welches Verfahren, insbesondere strafrechtlicher oder aufenthaltsrechtlicher Art, schließt sich im Anschluss an die Identifizierung der unter dem Punkt 4 erfragten Personen als nachweislich tatsächlich nicht aus der Ukraine einreisende Kriegsflüchtlinge, sondern Migrationswillige aus anderen Staaten als der Ukraine an?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – Teil II“ (Drs. 20/8254) verwiesen.

Frage 7. Anhand welcher Maßnahmen wird sichergestellt, dass zuverlässige und sichere Identitätskontrollen gegenüber den aus der Ukraine nach Hessen einreisenden Kriegsflüchtlingen trotz ihrer hohen Anzahl gewährleistet sind?

Die Ausländerbehörden prüfen in jedem Fall gewissenhaft, ob den Antragsstellern vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG zu gewähren ist oder nicht. Um in diesem sachlichen Zusammenhang den Erteilungsanspruch prüfen zu können, wird die Identität des Antragsstellers festgestellt. Eine Aufenthaltserlaubnis wird zudem nur dann erteilt, wenn eine Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen bei der Registrierung mittels der Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK) der Ausländerbehörden oder der vor Ort unterstützenden Polizeibehörden erfolgt ist.

Wiesbaden, 21. Juli 2022

Peter Beuth